



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Groteskekomischen

Flögel, Karl Friedrich

Liegnitz [u.a.], 1788

V. Das Königreich Basoche.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48950](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48950)

V.

Das Königreich Basoche.

Im mittlern Zeitalter befand sich in Frankreich ein höchst sonderbares Tribunal, das unter dem Namen des Königreichs Basoche in der Geschichte erwähnt wird, und seinen Sitz wie die andern Gerichtshöfe im so genannten Pallast zu Paris hatte. Dieses Tribunal, das 1303. gestiftet wurde, und gewissermaassen eine Parodie der Magistratur war, bestand bloß aus jungen Studenten und Gerichtschreibern, die man dadurch formiren, und fähig machen wollte, Procuratores und Advocaten zu werden. Man setzt den Ursprung dieser komischen Stiftung in die Zeit, da das Parlament zu Paris für beständig fixirt wurde. Damals nahm dieser Gerichtshof schon den prächtigen Titel eines Königreichs an. Der Präsident desselben nannte sich König der Basoche, ein Name, den man aus zwei griechischen Wörtern herleiten will, die in unsrer Sprache viel plaudern bedeuten. Dieser König sprach das Recht über seine Unterthanen, oder vielmehr Mitbrüder. Im funfzehnten Jahrhunderte aber giengen diese Könige noch weiter, und beschäftigten sich auch mit den Ergößlichkeiten ihrer Unterthanen und des Publikums überhaupt. Sie gaben allerhand Arten von Schauspielen, Farcen und Moralitäten, worüber die Basochianer das Privilegium hatten; allein sie mißbrauchten es, und wurden zweimal verdammt, eine Geldstrafe zu erlegen, und einige Zeit bei Wasser und Brod eingekerkert zu seyn; da aber die Mißbräuche fort dauerten, so wurden endlich

lich

lich im Jahr 1476. alle ihre Spiele gänzlich verbo-
then. (Von den Moralitäten der Bazochisten und
ihrer Vereinigung mit den sorgenlosen Kindern siehe
meine Geschichte der komischen Literatur. Band IV.
S. 245. und 253. ff.)

Man darf sich nicht wundern, daß das Haupt
einer Gesellschaft von Gerichtschreibern den königlichen
Titel führte, denn dieser war damals sehr ge-
mein bei solchen Personen, die sich an der Spitze von
Gesellschaften und Zünften befanden. So gab es ei-
nen König der Seidenkrämer; auch gehörte zum Hof-
staat der wirklichen Könige ein König der Luderli-
chen, dessen Amt es war, über die Aufführung der
niedern Hofbedienten beiderlei Geschlechts zu wachen,
und die Ausschweifungen zu bestrafen; ingleichen war
dieselbst ein König der Minstrels; wie auch ein Kö-
nig der Barbier, dessen Privilegien nachher der Leib-
wundarzt des Königs erhalten hat. Der König der
Bazoche aber hatte über alle diese den Vortheil, an
der Spitze eines vollständigen Magistratskollegii zu
seyn. Hier war ein Kanzler, zwölf ordentliche und
drei außerordentliche Requettenmeister, ein Großre-
ferendarius, ein Großschatzmeister und ein Großfall-
mosenirer, dessen Amt die Austheilung der Strafge-
lde war, die zu barmherzigen Werken angewandt
wurden; ferner ein Generalprokurator, ein General-
Advokat, ein Obergerichtschreiber und ein Oberge-
richtsdiener. Vorzüglich aber waren die Schatzmei-
ster die wichtigsten Personen dieses posierlichen König-
reichs, denn ihr Amt war, den Tribut von den Unter-
thanen

thanen einzufodern, und für die öffentlichen Mahlzeiten zu sorgen, die oft den Basochianern gegeben wurden. Man versichert, daß sie auch eine eigne Münze hatten, die aber nur aus Goldpapier bestand, und blos im Innern dieses kleinen Königreichs circulirte. — Diese Posse wurde so ernsthaft behandelt, daß das Parlament zu Paris im 16ten Jahrhunderte verschiedne Verordnungen ergehen ließ, wodurch die Ausdehnung der Rechte der Basoche bestimmt wurde. Unter andern ward 1545. ein Parlamentsschluß gemacht, bei welchem der nachherige Kanzler Poyet, der damals nur Advokat war, die Sache des Königs der Basoche verfochte. Man hat die Statuten und Verordnungen dieses lächerlichen Gerichtshofs, so wie sie im Parlament registrirt waren, gedruckt; dieses kleine Buch aber ist sehr rar, und in wenig Bibliotheken anzutreffen. Dieses Buch führt folgenden Titel:

Recueil des Statuts, Ordonnances & Prerogatives du Royaume de la Bazoche.
Paris. 1644. 12.

Die sonderbaren Privilegia, welche darinn enthalten sind, werden noch heut zu Tage von den Gerichtsschreibern, die das Königreich Basoche ausmachen, zu einer gewissen Jahrszeit in Ausübung gebracht. Nachdem dieses Institut lange Zeit die Magistratspersonen belustigt hatte, ist es endlich so sehr gefallen, daß man kaum noch einige Spuren davon im Palais antrifft. Sonst hatte die Rechnungskammer

mer

unter auch ihre Basoche, die aus den Schreibern der zu diesem Tribunal gehörigen Procuratoren bestand, und den prächtigen Titel des Galiläischen Reichs führte. Literatur und Völkerkunde. October. 1785. Stück VIII. S. 371.

VI.

Die Babinische Republik in Polen.

Zur Zeit Sigismund August des Zweiten wurde um das Jahr 1568. in der Wojwodtschaft Lublin, von einigen polnischen Edelleuten, eine lustige Gesellschaft errichtet, welche sie die babinische Republik nannten; weil der vornehmste Stifter derselben, Namens Psomka, ein Landgut besaß, welches Babin hieß. Baba bedeutet im Polnischen ein altes Weib, und Babine das, was einem alten Weibe zugehört, oder von ihr herkommt; deswegen gab dieses wegen des Alterthums verfallne Landgut den Vorübergehenden, nicht wegen seines schlechten Ansehens, sondern wegen seines lächerlichen Namens, oft Gelegenheit zu allerhand Spöttereien und komischen Einfällen. Daher ergriffen einige polnische Edelleute, die an Wiß und Lustbarkeit ein Vergnügen fanden, die Gelegenheit, nach dem Namen dieses Ortes die babinische Republik zu errichten und zu benennen. Damit aber diese Gesellschaft ein desto besseres Ansehen erlangte, so gaben sie ihr die Staatsverfassung von Polen, und erwählten einen König, einen Reichsrath, Erzbischöfe, Bischöfe, Wojwo-

U 2

den,